

und dergleichen. Wenigstens warnen sie vor verbildender Nachahmung mit dem Spruch: Quod licet Jovi, non licet bovi. Niemals aber wird man auf dieses ausnahmsweise Abgehen von den Grundgesetzen der Predigt eine diesen widersprechende homiletische Theorie aufbauen dürfen, ohne die Theorie überhaupt in Frage zu stellen. Die Predigtkunst ist eine praktische, weil sie ein praktisches Ziel¹⁾ verfolgt, nicht aber, weil man es mit ihren Grundgesetzen nicht grundsätzlich zu nehmen braucht.

Gegen die Anschauung, daß es bei der Predigt nicht so sehr auf die Anwendung der Predigtgrundgesetze ankomme und daher auch die Homiletik nicht mit diesem Nachdruck auf ihre Befolgung zu bringen brauche, wendet sich mein von Krus beanstandetes Wort: „Das Ungeordnete ist an sich stets unerbaulich.“ Die Vertreter der niedrigen Homilie erwidern auf den Einwand ihrer Gegner, sie habe keine rednerische Einheit: „Das macht nichts, wenn sie nur erbaut!“ Darauf erwidere ich: Sie erbaut dann zufällig, etwa durch sonst zutage tretende Wirkungsmomente. Die Form trägt dazu nicht bei. Denn Mangel an Einheit und Ordnung ist Mangel an Form und damit an Kraft. Durch Formlosigkeit wird die Kraft des Inhaltes gehemmt, gebrochen. Selbstverständlich ist damit die rednerische Formlosigkeit und Unordnung (Mangel an Einheit und Gliederung) gemeint.

In einem Sinne bin ich übrigens gleich meinem verehrten Gegner davon überzeugt, daß die „tatsächlichen Leistungen“ alle Theorie an Wert übertreffen, nämlich darin, daß sie anschaulicher und daher schlagender als alle theoretischen Erörterungen sind. Der theoretische Streit um die niedrige Homilie wird zu ihren Ungunsten entschieden, wenn Prediger mit Musterbeispielen höherer Homilien auf den Plan treten. Ohne Zweifel verhält es sich mit dem Fortschritt der Predigttechnik wie mit dem der Technik überhaupt. Selbst eingeleichtete Verehrer von Anfangstypen bedienen sich der ausgebauten Formen. Gerne trüge ich mein Scherflein zu diesem Beweisverfahren bei, bliebe mir diese Gnade nicht durch ein herbes Lebensgeschick versagt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Von der gemischten Ehe zur vollendeten Apostasie.)

Der Soldat Theodor wird, infolge einer Verwundung schwer erkrankt, in ein Lazarett eingeliefert. Seine Tage scheinen gezählt zu sein, und weil seine Personalien ihn als katholisch ausweisen, suchen ihn die im Lazarett tätigen katholischen Ordensschwestern zum Empfang der heiligen Sterbesakramente zu bewegen. Doch er will darauf nicht eingehen und sagt: „Ich kann nicht beichten.“ Die Schwestern rufen den Militärpfarrer. Als Theodor sich wehrt, ohne einen Grund anzugeben, fragt ihn dieser nach seinen Familienverhältnissen und erfährt, daß Theodor vor etwa 15 Jahren mit einer evangelischen Frau sich hat evangelisch trauen lassen und seither sich um die katholische Kirche überhaupt nicht mehr gekümmert hat und auch seine Kinder im evangelischen Bekenntnis erziehen läßt. Er will also offenbar nicht beichten, weil er die Pflichten nicht erfüllen will, die ihm der Beichtvater auferlegen würde in Bezug auf seine Ehe und Kindererziehung. Da fragt ihn der Militärpfarrer: „Sind Sie überhaupt noch katholisch“, und erhält als Antwort: „Ich war katholisch.“ Daraufhin müßte ihm

¹⁾ Wirkung aufs Glaubensleben.

im Todesfalle die kirchliche Beerdigung verweigert werden, weil er auf dem Ste. bebetete mit vollem Wissen die heiligen Sakramente verschmäht. Um nun seinen Angehörigen und der vorgesetzten Militärbehörde diese Unannehmlichkeit zu ersparen, gibt ihm der Militärpfarrer den Rat, wenn er nicht mehr katholisch sei, doch ein anderes Bekenntnis anzugeben. Zunächst schwankt er noch, dann aber läßt er sich auf Zureden seiner Frau in „evangelisch“ umschreiben. Wider Erwarten hat er sich später von seinem Leiden erholt, geht aber in den evangelischen Gottesdienst ebensowenig wie früher in den katholischen. Wie ist das Verhalten des katholischen Geistlichen zu beurteilen?

Bei Beantwortung des vorliegenden Falles möchten wir zwei Fragen unterscheiden: I. Welche moralischen Verpflichtungen des Kranken kommen hier in Betracht? II. Welche Stellung hat der Pfarrer diesen Verpflichtungen gegenüber einzunehmen?

I. Die moralischen Verpflichtungen des Kranken.

1. Die Gültigkeit der Ehe. Es handelt sich um eine Eheschließung ohne Wahrung der vorgeschriebenen Form. Da die Trauung vor 15 Jahren erfolgt ist, unterliegt sie weder dem Decretum „*Ne temere*“ noch der Constitutio apostolica „*Provida*“, sondern der *lex Tridentina*, wie sie im caput „*Tametsi*“ niedergelegt ist; es sei denn, daß der betreffende Ort kein locus Tridentinus ist oder anderen später erfolgten Ausnahmebestimmungen unterliegt. Doch dürfte die fragliche Ehe unter die durch die Bulle „*Provida*“ sanierten Ehen zählen. (Vergleiche Lehmkuhl, *Casus cons.* II., n. 1025.) Ergibt sich aber nach dem anzuwendenden kirchlichen Gesetz, daß die Ehe wegen mangelnder Form ungültig ist, so liegt dem Kranken die Pflicht ob, die Ehe in Ordnung zu bringen oder, wenn das unmöglich ist, die eheliche Gemeinschaft aufzugeben.

2. Die protestantische Trauung. Die Schließung der Ehe vor dem protestantischen Pfarrer, prout addictus sacris, ist für den katholischen Teil eine *participatio in sacris graviter illicita*, die außerdem, als *favor haeresis*, nach dem bisherigen Recht eine *excommunicatio Romano Pontifici specialiter*, nach dem neuen Recht *Ordinario reservata* nach sich zieht. (can. 2319, § 1; n. 1.) Die Verpflichtung des Kranken, durch reumütige Beicht die Losprechung von Sünde und kirchlicher Strafe nachzuseuchen, ist selbstverständlich.

3. Die protestantische Kindererziehung. Es besteht für die Eltern die schwere Verpflichtung, nicht bloß auf dem Gebiete des natürlichen Lebens für die körperliche und geistige, sondern vor allem auch auf dem Gebiete des übernatürlichen Lebens für die religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen. Diese Verpflichtung ergibt sich einmal aus der Natur der Sache, sodann ist sie auch wiederholt von der Kirche ausdrücklich eingeschärft worden. (Cf. Lehmkuhl: *Theol. mor.* I., n. 937.) Can. 1113 sagt diesbezüglich: „*Parentes gravissima obligatione tenentur proles educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et*

civilem pro viribus curandi, et etiam temporali eorum bono providendi.“ Ueber die Eltern, die der Pflicht der katholischen Erziehung nicht nachkommen, vielmehr ihre Kinder einem nichtkatholischen Bekenntnis zuführen, bestimmt can. 2319: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: 3. Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; 4. Parentes vel parentum locum tenentes, qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt.“ Can. 1131, § 1, bezeichnet es als einen hinreichenden Grund für ein *divortium imperfectum*, wenn der eine Teil gegen den Willen des anderen „prolem acatholice educaverit.“ Im Abschnitt „De scholis“ schärft das neue Recht die Pflicht der katholischen Erziehung mit den Worten ein: „Non modo parentibus ad normam can. 1113, sed etiam omnibus, qui eorum locum tenent, ius et gravissimum officium est curandi christianam educationem liberorum.“

Daß dies auch bisher die kirchliche Auffassung über die Pflicht der religiösen Erziehung war, und wie ernst es die Kirche mit dieser Verpflichtung nimmt, ergibt sich aus einer Entscheidung des S. Off. vom 8. Mai 1908, in der ausdrücklich bestimmt wird, solchen, die ihre Kinder akatholisch erziehen lassen oder einer solchen Erziehung bei der Eheschließung ausdrücklich zugestimmt haben, soll das kirchliche Begräbniß verweigert werden, wenn sie ohne irgend ein Zeichen der Reue aus diesem Leben scheiden. (Cf. *Lehmkuhl*: 1. c. II. n. 1169; 3. Anm.) Sachlich das gleiche, wenn auch ohne den Fall ausdrücklich zu nennen, ordnet can. 1240, § 2, n. 6, an. Endlich sei noch eine letzte Bestimmung genannt, die geeignet ist, den Ernst und die Schwere der Pflicht katholischer Erziehung zu zeigen. Für den Fall dringender Todesgefahr hat die Kirche die weitgehendste Dispensgewalt „ad consulendum conscientiae“ den Bischöfen, Pfarrern und Beichtvätern gegeben. Handelt es sich aber um die Dispens ab *impedimento disparitatis cultus* oder *mixtae religionis*, so kann von dieser Gewalt nur Gebrauch gemacht werden „*praestitis consuetis cautionibus*“ (can. 1043 sq.).

Das alles dürfte genügend die Art und die Schwere der Verpflichtung zeigen, die in dem vorliegenden Falle der Kranke bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder hat.

II. Die pflichtmäßige Stellungnahme des Pfarrers.

1. Hat der Pfarrer und Beichtvater schon kraft seines Amtes und kraft mehrfacher positiver Bestimmungen (cf. z. B. can. 467, 468) die Pflicht, die Irrenden auf Vergehen aufmerksam zu machen und zur Besserung zu mahnen, so gilt dies doch ganz besonders im Angesichte des Todes, und erst recht, wenn auch für das Seelenheil anderer schwerer Schaden zu fürchten ist. So aber sind die Verhältnisse in dem vorliegenden Falle; es handelt sich nicht nur um das Seelenheil des Kranken, sondern auch um schwere Schäden, die dem Seelenheil der Kinder drohen. Der Pfarrer hat darum die schwere Pflicht, alles aufzubieten, was nach Lage

der Verhältnisse überhaupt möglich ist, um 1. die eventuell ungültige Ehe in Ordnung zu bringen; 2. den Kranken zur Einsicht und zum Widerruf seines verkehrten Vorgehens und zu einer reumütigen Beichte zu veranlassen; 3. die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung, und zwar in gesetzlich gültiger Form, zu erzielen. Hierzu darf ihm keine Arbeit zu schwer sein, wenn er auch in der Art des Vorgehens immer der pastorellen Klugheit eingedenk sein muß.

2. Eine positive Aufforderung, sich formell als zu einem anderen Bekenntnis gehörig anzugeben, um so ein kirchliches protestantisches Begräbniß zu erhalten, ist nicht zulässig. Wenn der Kranke auch exkommuniziert ist, so hat er damit doch keineswegs das Recht, die Trennung, die zwischen ihm und der Kirche eingetreten ist, seinerseits noch zu erweitern (ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit ein excommunicatus occultus oder publicus, sed non — vitandus noch ein Glied der Kirche ist; cf. darüber Pesch Chr.: Praelectiones dogmaticae I. n. 329—330). Der Zweck der Exkommunikation ist ja vielmehr der, den Irrenden zur Einsicht und Umkehr zu veranlassen, nicht aber ihm die Freiheit zu geben, nun der Kirche vollends den Rücken zu kehren. Zudem stellt der formelle Uebertritt zu einer akatholischen Religionsgenossenschaft für den Katholiken eine in sich unerlaubte Handlung, den formellen Abfall von der Kirche dar. Darum darf niemand, am allerwenigsten ein Seelsorger aus was immer für einem Grunde zu einem solchen Schritte raten. Deshalb kann das Vorgehen des Militärpfarrers nicht gebilligt werden.

3. War der Kranke aber seinerseits bereits entschlossen, formell zu einer anderen Religionsgenossenschaft überzutreten und von diesem seinem Entschlusse nicht abzubringen, so wäre die bloße Mitteilung: ein kirchliches Begräbniß könne ihm nur zuteil werden von Seiten der protestantischen Kirche, wenn er seinen formellen Uebertritt erklärt habe, nicht als unerlaubt zu bezeichnen. Denn eine solche einfache Mitteilung wäre weder in sich, noch auch unter den obwaltenden Umständen als eine Art von Rat oder Aufforderung anzusehen, sondern lediglich als eine Darlegung des objektiven Sachverhaltes.

Ignatius-Kolleg, Valkenburg (Holland).

P. Hürth S. J.

II. (Aufschub der Kindertaufe.) Stadtpfarrer X. klagt schon seit längerer Zeit über die Nachlässigkeit vieler Eltern in Bezug auf die frühzeitige Taufe ihrer Kinder. Immer seltener werden die Kinder bereits in den ersten Tagen zur Taufe gebracht, gewöhnlich in seiner Pfarrei erst nach zwei bis drei Wochen; manchmal vergehen auch Monate, ohne daß ein anderer Grund ersichtlich wäre als der bereits zur Mode gewordene Abruß. Ja nicht so selten kommt bereits der Fall vor, daß besonders uneheliche oder sonst verwahrloste Kinder jahrelang ohne Taufe bleiben, und wenn er sie nicht eigens aufstöbern ließe, würden dieselben auch weiterhin als Neuheiden heranwachsen. Infolgedessen sterben auch manche Kinder ohne Taufe.